

Kleingartenordnung für den KGV "ERDKUGEL" e.V.

1 . Jeder Kleingarteninhaber ist verpflichtet, sich entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an der Pflege, Erhaltung, dem Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die Höhe der zu leistenden Stunden wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen und betrifft jeden Kleingarten. Sollte aus gesundheitlichen oder Altersgründen die Mitarbeit an Gemeinschaftsanlagen nicht möglich sein, so sind vorrangig Familienmitglieder durch den Garteninhaber selbst zu gewinnen. Werden von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsleistungen nicht erbracht, ist der beschlossene Ausgleichsbetrag an die Vereinskasse zu zahlen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen beschließen.

2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Pacht und aller weiteren Gebühren wird mit der schriftlichen Rechnungslegung zum 31.01. des Folgejahres fällig. Die Zahlung ist zeitnah durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto zu leisten. Geht der Betrag nicht bis zum 31.01. des auf die Rechnungslegung folgenden Kalenderjahres ein, zieht das die kostenpflichtige Mahnung nach sich.

3 . Versorgungsleitungen (Elektroenergie), soweit sie Vereinseigentum sind, unterliegen der Wartung durch die vom Vorstand benannten Fachkräfte. Als Vereinseigentum sind die elektrischen Kabel und Verteilungen bis zum Unterzähler eines jeden Gartens zu betrachten. Unter Wartung sind auch alle anfallenden Reparaturen zu verstehen. Eigenmächtige Eingriffe in genannte Versorgungsleitungen und Verteilerkästen sind unzulässig. Werden dadurch von den Gartennutzern Schäden am Vereinseigentum verursacht, werden sie dafür haftbar gemacht. Für die Reparatur und Instandhaltung innerhalb der Gärten ist jeder Garteninhaber selbst verantwortlich.

4 . Das Verbrennen von Reisig und Ästen von Obstgehölzen ist grundsätzlich verboten.

5 . Sonnabends ist die Mittagsruhe von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr einzuhalten. Ruhestörender Lärm in den Gärten und auf der Wiese vorm Vereinshaus ist in dieser Zeit zu unterlassen.

An Sonntagen und Feiertagen dürfen gar keine Arbeiten, auch mit elektrischen Geräten, welche Lärm verursachen, durchgeführt werden.

6 . Musikinstrumente, Radios, Fernsehgeräte usw. sind nur so laut zu betreiben, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.

7 . Das Befahren des Gartenweges mit dem Fahrrad ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Kleinkinderfahrzeuge (Dreiräder, Roller, Laufräder, Fahrräder mit Stützrädern, Kinderautos...)

8 . Alle im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere, wie Igel, heimische Vögel, Fledermäuse usw. sind zu schützen.

9 . Halter von Hunden haben diese an der Leine zu führen. Verunreinigungen auf dem Weg oder der Wiese sind sofort zu beseitigen.

- 10 . Jede Art von Kleintierhaltung ist beim Vorstand zu beantragen.
- 11 . Baumaßnahmen, Um-, Aus- und Neubau unterliegen in jedem Fall der Anzeige- und Genehmigungspflicht. Anträge sind an den Vorstand zu stellen. Dort erfolgt auch eine entsprechende Beratung.
Baumaßnahmen ohne Genehmigung können die Auflage, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, zur Folge haben.
- 12 . Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, an seiner Gartengrenze auf dem Weg in der Anlage Ordnung und Sauberkeit zu halten. An den Grenzen zum Feldweg und Bahndamm hat die Stadtordnung Gültigkeit, auch die dort genannten Ordnungsstrafbedingungen bei Verstößen. Die Pflege der Einfriedung zum öffentlichen Raum obliegt ganzheitlich dem jeweils anliegenden Garten im Rahmen der zu leistenden Arbeitsstunden. Maßnahmen die über die Pflege hinausgehen obliegen dem Verein. Die ausgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren und umgehend an den Vorstand zu melden.
- 13 . Die Höhe der vorhandenen Hecken im Verein soll 1,20 m nicht überschreiten. Zu beachten ist auch die Breite zur Gartenwegseite.
- 14 . Das Pflanzen von Hochstämmen aller Art ist auf Grund der geringen Fläche der Kleingärten nicht gestattet. Anpflanzungen von Nadel- und allen Waldgehölzen sind verboten.
- 15 . Im Kleingarten sollen die Rasenflächen max. 1/3 der Gartenfläche betragen.
- 16 . Die Einhaltung der Gartenordnung wird durch den Vereinsvorstand und dessen Beauftragte kontrolliert. Den Mitgliedern des Vorstandes und seinen Beauftragten ist zur Wahrnehmung seiner Pflichten der Zutritt zu den Gärten, in dringenden Fällen auch in Abwesenheit der Garteninhaber, gestattet.
Beschwerden über ungerechtfertigtes Eindringen sind beim Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 17 . Die Benutzung der Gärten zu gewerblichen Zwecken ist verboten.
- 18 . Die Gartennummern müssen gut sichtbar am Gartentor angebracht werden.
- 19 . Die Gartentore der Parzellen und die Türen zu Lauben und Nebengelassen sind bei Abwesenheit in geeigneter Weise zu verschließen (Sicherungspflicht, Datenschutz, Unfallschutz).
- 20 . Diese Kleingartenordnung wurde am 17.11.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.